

Notwendige Unterlagen für die Auszahlung des

S T E R B E G E L D E S

(§ 25 des Statuts der WE)

Das Sterbegeld wird an jene Person(en) ausgezahlt, die der (die) verstorbene Ziviltechniker(in) den Wohlfahrtseinrichtungen schriftlich bekanntgegeben hat. Fehlt eine solche Bekanntgabe, so ist es an die Witwe (Witwer), subsidiär an die Erben auszusahlen. Um die meist langen Wartezeiten bis zur Beendigung der Verlassenschaft zu vermeiden, ist daher unbedingt **die Namhaftmachung einer oder mehrerer empfangsberechtigter Personen zu empfehlen.**

Seit 01.01.1989 ist das Sterbegeld **einkommensteuerpflichtig!**

Bei Ableben eines(einer) Ziviltechnikers(Ziviltechnikerin), der(die) von den Wohlfahrtseinrichtungen **eine Leistung bezogen hat**, wird vom anschließend auszuzahlenden Sterbegeld die **Lohnsteuer bereits durch uns einbehalten**. Die(der) Witwe(Witwer) bzw. die gesetzlichen Erben haben die Möglichkeit, über eine beantragte Veranlagung bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Teil der durch uns abgeführten Lohnsteuer zurückzuerhalten.

Bei Ableben eines(einer) Ziviltechnikers(Ziviltechnikerin), der(die) von den Wohlfahrtseinrichtungen **keine Leistung bezogen hat**, wird die Höhe der Einkommensteuer **vom Finanzamt vorgeschrieben**. Hiefür ist das Sterbegeld vom Empfänger mittels Einkommensteuererklärung zu veranlagern.

1. **Formloses Ansuchen** um Auszahlung des Sterbegeldes an die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Wohlfahrtseinrichtungen unter Angabe Ihrer Bank, Kontonummer, Bankleitzahl.
2. **Sterbeurkunde** (Kopie)
3. **Bitte geben Sie uns auch Ihre Telefonnummer für eventuelle Rückrufe bekannt**. Sie ersparen uns dadurch die Suche im Telefonbuch und vor allem den enormen Zeitaufwand bei Anruf der "Auskunft" (bei geänderten Telefonnummern).